

Anforderungen an Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

„Bildung ist ein umfassender Prozess der Entwicklung und Entfaltung derjenigen Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Menschen in die Lage versetzen zu Lernen, Leistungspotentiale zu entwickeln, kompetent zu handeln, Probleme zu lösen und Beziehungen zu gestalten.“¹

Beschreibung	Bildungsmaßnahmen sind Veranstaltungen auf freiwilliger Basis, bei welchem dem Teilnehmer auf der Grundlage eines inhaltlich-methodischen Konzeptes Wissen vermittelt wird. Die Themen orientieren sich an den Bedürfnissen und Lebenslagen junger Menschen bzw. ehrenamtlicher Mitarbeiter. Die Maßnahmen dienen vor allem der Stärkung von persönlichen Kompetenzen und grenzen sich durch Freiwilligkeit, Partizipation, Evaluation und methodische Handlungsspielräume von Bildungsveranstaltungen der Schule ab.
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche und ehrenamtliche Mitarbeiter die ihren Wohnsitz im Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben.
Zeitraum und Finanzierung	Mehrtätige Bildungsmaßnahmen werden in der Regel an verlängerten Wochenenden und Tagesseminare über mindestens 5 Stunden angeboten. Die Finanzierung wird durch Eigenmittel des Trägers, möglichst geringe Teilnehmerbeiträge und Förderung durch das Jugendamt gesichert. Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Landesmittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Der Träger muss einen angemessenen Eigenanteil leisten und darf über die Förderung Maßnahmen der Jugendarbeit keine finanziellen oder materiellen Vorteile erlangen.
Betreuung und Qualifikation	Die Träger übernehmen Verantwortung insbesondere für den Bildungsanteil der Veranstaltung. Für jede Maßnahme ist ein Konzeption mit Bildungszielen, Methoden, Referenten (einschl. deren Qualifikation) und Ablaufplan zu erstellen. Der Bildungsanteil muss gegenüber dem Freizeitanteil überwiegen. Die Bildungsziele müssen eindeutig zuzuordnen sein und sich von begleiteten Freizeitaktivitäten deutlich abgrenzen. Honorarverträge sind vorzulegen. Die haupt- und ehrenamtlichen Betreuer sollen sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine der Aufgabe entsprechende Ausbildung haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sein, die Aufgabe zu erfüllen. Dementsprechende Nachweise sind vorzulegen. Für die Ausbildung von Jugendgruppenleitern findet die Richtlinie des Freistaates Thüringen Anwendung.
Partizipation und Evaluation	Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind unter Einbeziehung der Teilnehmer sowohl fachlich inhaltlich als auch organisatorisch auszuwerten. Nachweise sind auf Verlangen dem Jugendamt vorzulegen.

¹ Bundesjugendkuratorium (Hrsg.) 2003 „Auf dem Weg zu einer neuen Schule – Jugendhilfe und Schule in gemeinsamer Verantwortung“ unter www.bundesjugendkuratorium.de Seite 2

